

Benützungsgreglement

1. Mit der Mieterin/dem Mieter wird ein schriftlicher Mietvertrag im Sinne von Art. 253 ff OR über die Benützung von Räumlichkeiten der Zürcher Hochschule Winterthur abgeschlossen. Das Tarifblatt „Raumvermietung“ ist integrierender Bestandteil des Vertrages.
2. Rücktrittsrecht:
 - a) **Mieterin/Mieter:** Bei Rücktritt bis zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn wird der halbe Mietzins in Rechnung gestellt.
 - b) **Vermieterin:** Die Zürcher Hochschule Winterthur kann jederzeit zurücktreten,
 - ⇒ wenn die Mieterin/der Mieter zahlungsunfähig geworden ist und nicht rechtzeitig Sicherheit leistet,
 - ⇒ infolge höherer Gewalt weder der reservierte noch ein Ersatzraum zur Verfügung gestellt werden kann,
 - ⇒ infolge dringenden internen Bedarfs, dass der reservierte Raum kurzfristig anderweitig belegt werden muss und kein Ersatzraum verfügbar ist.
3. **Die im Tarifblatt „Raumvermietung“ vermerkten Mietpreise verstehen sich ohne Personal.** Benötigtes Personal wird nach Aufwand verrechnet, ebenso allfälliges Verbrauchsmaterial.
4. Bei Raummieten bis 4 Stunden wird die Hälfte des im Tarifblatt „Raumvermietung“ erwähnten Mietzinses in Rechnung gestellt. (Diese Regelung gilt nicht für die Aula WE11; es ist immer der volle Mietzins geschuldet.) Die Benutzung der gemieteten und weiteren Räume für Vorbereitungsarbeiten am Vortag ist im Mietzins nicht inbegriffen.
5. In den Preisen inbegriffen sind die vertragsgemässe Benutzung der im jeweiligen Raum vorhandenen technischen Infrastruktur sowie die Endreinigung (vorbehalten bleibt Artikel 11). Für zusätzlich benötigte Geräte werden die Preise gemäss Tarifblatt „Geräte und Personal“ verrechnet. Dies gilt auch für Geräte, deren Benützung sich erst im Verlaufe der Veranstaltung als notwendig erweist.
6. Als mehrtägige Vermietung gilt eine Raumvermietung für eine Veranstaltung, die an mehr als einem Tag stattfindet und thematisch zusammenhängend ist.
7. Der Mieterin/Dem Mieter ist es nicht gestattet, innerhalb der Zürcher Hochschule Winterthur von sich aus Verpflegung anzubieten. **Das Anbieten von Verpflegung ist ausschliesslich Sache der Zürcher Hochschule Winterthur bzw. des von ihr beauftragten Unternehmens.** Verpflegung darf nur an den dafür vorgesehenen Orten eingenommen werden.
8. Der Mieterin/Dem Mieter ist es untersagt, das ZHW-Logo für Werbezwecke zu benützen, sowie Werbung im Zusammenhang mit einer Veranstaltung ohne spezielle Bewilligung der ZHW zu publizieren.
9. Die Mieterin/Der Mieter ist grundsätzlich verpflichtet sich an die allgemeine Hausordnung der ZHW zu halten.
10. Die gemieteten Räume sind im gleichen Zustand zurückzugeben, in dem sie übernommen worden sind. Für alle Beschädigungen der Räume (einschliesslich des Mobiliars und der Geräte), die Folge der Veranstaltung sind, haftet die Mieterin/der Mieter. Reparaturarbeiten sind ausschliesslich Sache der Zürcher Hochschule Winterthur.
11. Bei aussergewöhnlicher Verschmutzung behält sich die Zürcher Hochschule Winterthur vor, die Reinigung zusätzlich zu verrechnen.
12. Die Zürcher Hochschule Winterthur stellt nach der Veranstaltung Rechnung. Diese ist innert 30 Tagen zu bezahlen.
13. **An Sonn- und Feiertagen vermietet die Zürcher Hochschule Winterthur keine Räumlichkeiten. An Samstagen sowie werktags ab 17.30 Uhr ist keine Betreuung durch den Hausdienst vorgesehen.**